

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 172



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

9. Juli 2018

Inhalt

### II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/963 der Kommission vom 6. Juli 2018 über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See in den ICES-Divisionen 8c und 9a mit Ausnahme des Golfs von Cádiz an Spanien** ..... 1

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2018/964 des Rates vom 5. Juli 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren** ..... 3
- ★ **Beschluss (EU) 2018/965 des Rates vom 6. Juli 2018 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2018 und einen geänderten Jahresbeitrag für 2018** ..... 4

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/963 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2018

**über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See in den ICES-Divisionen 8c und 9a mit Ausnahme des Golfs von Cádiz an Spanien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2018) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang IIB Nummer 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IIB Tabelle I der Verordnung (EU) 2018/120 ist die Höchstanzahl Tage festgesetzt, an denen sich EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr sowie Grundlangleinen mitführen, in der Zeit vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2019 in den ICES-Divisionen 8c und 9a mit Ausnahme des Golfs von Cádiz aufhalten dürfen.
- (2) Gemäß Anhang IIB Nummer 8.5 der Verordnung (EU) 2018/120 kann die Kommission bei in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2018 erfolgter endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen auf See zuweisen, an denen dieser Schiffen unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, den Aufenthalt im betreffenden Gebiet gestatten darf.
- (3) Am 26. März 2018 stellte Spanien gemäß Anhang IIB Nummer 8.1 erster Satz der Verordnung (EU) 2018/120 einen Antrag auf zusätzliche Tage auf See aufgrund der erfolgten endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit. Spanien bestätigte, dass neun Fischereifahrzeuge in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2018 die Fangtätigkeit eingestellt hatten.
- (4) Angesichts der vorgelegten Daten und der Berechnungsmethode gemäß Anhang IIB Nummer 8.2 der Verordnung (EU) 2018/120 sollten Spanien für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2019 drei zusätzliche Tage auf See für Schiffe gemäß Nummer 1 desselben Anhangs zugeteilt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Anhang IIB Tabelle I der Verordnung (EU) 2018/120 festgesetzte Höchstanzahl Tage auf See, an denen Spanien einem Schiff unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord mitführt oder einsetzt und das keinen Sonderbedingungen unterliegt, den Aufenthalt in den ICES-Divisionen 8c und 9a mit Ausnahme des Golfs von Cádiz in der Zeit vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2019 gestatten darf, wird auf 129 Tage angehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 27.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (GASP) 2018/964 DES RATES

vom 5. Juli 2018

### zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,  
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Der Europäische Rat ist am 19. März 2015 übereingekommen, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Geltungsdauer der restriktiven Maßnahmen eindeutig an die vollständige Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk zu knüpfen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vollständige Umsetzung für den 31. Dezember 2015 vorgesehen war.
- (3) Am 21. Dezember 2017 hat der Rat den Beschluss 2014/512/GASP bis zum 31. Juli 2018 verlängert, um die Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk <sup>(2)</sup> einer weiteren Bewertung unterziehen zu können.
- (4) Nach der Bewertung der Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk ist der Rat der Auffassung, dass der Beschluss 2014/512/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden sollte, damit der Rat ihre Umsetzung einer weiteren Bewertung unterziehen kann.
- (5) Der Beschluss 2014/512/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2014/512/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Januar 2019.“

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2018.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BLÜMEL

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2017/2426 des Rates vom 21. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 77).

**BESCHLUSS (EU) 2018/965 DES RATES****vom 6. Juli 2018****zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2018 und einen geänderten Jahresbeitrag für 2018**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 7,

gestützt auf Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/323 (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“) hat die Kommission bis zum 15. Juni 2018 einen Vorschlag vorzulegen, in dem Folgendes festgelegt ist: die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für 2018 und einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für 2018, falls der Jahresbeitrag vom tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Am 15. April 2018 hat die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) gemäß Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen. Daher sind Mittel aus dem 10. EEF im Falle der EIB und Mittel aus dem 11. EEF im Falle der Kommission abzurufen.
- (4) Am 20. November 2017 hat der Rat den Beschluss (EU) 2017/2171 <sup>(3)</sup> zur Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2018 auf 4 550 000 000 EUR für die Kommission und 250 000 000 EUR für die EIB angenommen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die einzelnen Beiträge zum EEF, die die Mitgliedstaaten als zweite Tranche 2018 an die Kommission und die EIB zu zahlen haben, sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

*Artikel 2*

Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2018 wird auf 4 500 000 000 EUR geändert. Davon gehen 4 250 000 000 EUR an die Kommission und 250 000 000 EUR an die Europäische Investitionsbank.

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2017/2171 des Rates vom 20. November 2017 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2019, des jährlichen Betrags für 2018, der ersten Tranche 2018 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2020 und 2021 (AbI. L 306 vom 22.11.2017, S. 21).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
G. BLÜMEL

---

## ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2018 (in EUR)		Gesamtsumme
			Kommission 11. EEF	EIB 10. EEF	
BELGIEN	3,53	3,24927	42 240 510,00	3 530 000,00	45 770 510,00
BULGARIEN	0,14	0,21853	2 840 890,00	140 000,00	2 980 890,00
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	0,79745	10 366 850,00	510 000,00	10 876 850,00
DÄNEMARK	2,00	1,98045	25 745 850,00	2 000 000,00	27 745 850,00
DEUTSCHLAND	20,50	20,57980	267 537 400,00	20 500 000,00	288 037 400,00
ESTLAND	0,05	0,08635	1 122 550,00	50 000,00	1 172 550,00
IRLAND	0,91	0,94006	12 220 780,00	910 000,00	13 130 780,00
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	19 595 550,00	1 470 000,00	21 065 550,00
SPANIEN	7,85	7,93248	103 122 240,00	7 850 000,00	110 972 240,00
FRANKREICH	19,55	17,81269	231 564 970,00	19 550 000,00	251 114 970,00
KROATIEN	0,00	0,22518	2 927 340,00	0,00	2 927 340,00
ITALIEN	12,86	12,53009	162 891 170,00	12 860 000,00	175 751 170,00
ZYPERN	0,09	0,11162	1 451 060,00	90 000,00	1 541 060,00
LETTLAND	0,07	0,11612	1 509 560,00	70 000,00	1 579 560,00
LITAUEN	0,12	0,18077	2 350 010,00	120 000,00	2 470 010,00
LUXEMBURG	0,27	0,25509	3 316 170,00	270 000,00	3 586 170,00
UNGARN	0,55	0,61456	7 989 280,00	550 000,00	8 539 280,00
MALTA	0,03	0,03801	494 130,00	30 000,00	524 130,00
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	62 098 140,00	4 850 000,00	66 948 140,00
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	31 168 410,00	2 410 000,00	33 578 410,00
POLEN	1,30	2,00734	26 095 420,00	1 300 000,00	27 395 420,00
PORTUGAL	1,15	1,19679	15 558 270,00	1 150 000,00	16 708 270,00
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	9 335 950,00	370 000,00	9 705 950,00
SLOWENIEN	0,18	0,22452	2 918 760,00	180 000,00	3 098 760,00
SLOWAKEI	0,21	0,37616	4 890 080,00	210 000,00	5 100 080,00
FINNLAND	1,47	1,50909	19 618 170,00	1 470 000,00	21 088 170,00
SCHWEDEN	2,74	2,93911	38 208 430,00	2 740 000,00	40 948 430,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	190 822 060,00	14 820 000,00	205 642 060,00
EU-28 INSGESAMT	100,00	100,00	1 300 000 000,00	100 000 000,00	1 400 000 000,00







ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**